

## Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Carl Roth GmbH & Co. KG, ein Großhandelsbetrieb für Chemikalien- und Laborbedarf, hat am 11.04.2022 beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für ihren Betriebsstandort in 76187 Karlsruhe, an der Mole 5, Flst.-Nrn. 7018/6 und 7018/8, gestellt. Gegenstand des Antrages ist die Umwidmung eines bisherigen Packmittellagers in ein reines Gefahrstofflager inkl. Anpassung der Lüftung, damit verbunden die Erhöhung der Gesamtmengen der gelagerten Stoffe/Gemische von 654 t auf max. 1.550,2 t und die Umwidmung von zwei Bereitstellungsflächen im Wareneingangsbereich in zwei Lagerabschnitte.

Für dieses Vorhaben war eine Allgemeine Vorprüfung nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.3.1 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in den Nummern 1, 2 und 3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf nachfolgende Gründe:

Das Vorhaben ist mit keinen baulichen Veränderungen verbunden und bleibt auf das Innere des Bestandsgebäudes beschränkt. Lediglich Anpassungen der internen Lagersysteme sind erforderlich.

Durch technische und organisatorische Maßnahmen werden Vorkehrungen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes (Brand-, Explosionsgefahr, Stofffreisetzungen) getroffen. Ein Brandschutzkonzept ist vorhanden. Im Rahmen von Störfallszenarien wurde ein angemessener Sicherheitsabstand von 100 m um das Betriebsgelände errechnet. In diesen Abständen befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzung durch den Menschen. Demnach sind auch unter dem Gesichtspunkt der möglichen Auswirkungen von Störfällen erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Dies gilt auch für im näheren Bereich befindliche Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 04.05.2022  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Abteilung Umwelt  
Referat 54.2